

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 23.03.2026

Zu Ltg.-**900/XX-2026**



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 20. März 2026

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Helga Krismer-Huber betreffend „Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Böden“ zu Zahl Ltg.-900/XX-2026 darf ich – sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies im Anfragerecht unterliegt – folgende Beantwortung übermitteln:

Klärschlamm darf auf Böden gemäß NÖ Bodenschutzgesetz unter anderem nur dann aufgebracht werden, wenn

- die Aufbringung durch den Eigentümer oder durch den Nutzungsberechtigten oder eine vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten beauftragte Person bzw. ein beauftragtes Unternehmen erfolgt;
- das Aufbringungsgrundstück zur Aufbringung von Klärschlamm geeignet und die Eignung durch ein Verträglichkeitsgutachten nachgewiesen ist;
- der Klärschlamm zur Aufbringung auf Böden geeignet und die Eignung durch ein Unbedenklichkeitszeugnis nachgewiesen ist.

Vor dem erstmaligen Aufbringen von Klärschlamm hat der Betreiber der Anlage ein Verträglichkeitsgutachten über das Aufbringungsgrundstück einzuholen, welches von einer staatlich akkreditierten oder autorisierten Untersuchungsanstalt, einem einschlägigen Universitätsinstitut, einem Ziviltechniker oder einem gerichtlich beeideten Sachverständigen stammen muss und eine Aussage darüber zu enthalten hat, ob und in welchem Maß der Boden den zur Düngung vorgesehenen Klärschlamm verträgt, welche Höchstmengen demnach aufgebracht werden dürfen und welche



Aufbringungsintervalle eingehalten werden müssen. Der Betreiber der Anlage hat von einer staatlich akkreditierten oder autorisierten Untersuchungsanstalt, einem einschlägigen Universitätsinstitut, einem Ziviltechniker oder einem gerichtlich beeideten Sachverständigen ein Unbedenklichkeitszeugnis einzuholen, welches bei der Abgabestelle aufzulegen ist und Angaben über die Beschaffenheit des Klärschlammes, insbesondere über die Werte und Anteile von Schadstoffen und darüber zu enthalten hat, ob die in der NÖ Klärschlammverordnung angeführten Grenzwerte überschritten werden. Die Aufbringungsmengen sind von der Klärschlammqualität, der Bodeneignungsklasse und der Bodennutzung abhängig und in der NÖ Klärschlammverordnung geregelt. Sind die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, darf aus jeder Abwasserreinigungsanlage Klärschlamm auf Böden aufgebracht werden.

Entsprechend der unionsrechtlichen Berichtspflicht wurden für die Jahre 2015 bis 2024 folgende Daten ermittelt: Von Kläranlagen produzierte Klärschlämme in der Menge von 44.500 Tonnen Trockensubstanz/ Jahr stehen 18.500 Tonnen / Jahr in der Landwirtschaft verwendete Klärschlämme gegenüber, bei der Gesamtmenge der von den Kläranlagen produzierten Klärschlämmen ist gegenüber den Jahren 2010 bis 2014 ein Rückgang von etwa 10 % zu verzeichnen. Untersuchungsparameter für Klärschlamm sind gemäß NÖ Klärschlammverordnung die Schwermetalle Zink, Nickel, Kupfer, Chrom, Blei, Cadmium und Quecksilber, chlorierte organische Verbindungen (AOX) sowie bestimmte Nährstoffe und Spurenelemente. Für die Aufbringung auf Böden sind nur Klärschlämme der Qualitätsklassen I und II zulässig. Um als solche eingestuft zu werden, dürfen die Konzentrationen an Schadstoffen die in der NÖ Klärschlammverordnung festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Für die nach vorgeschriebenen Untersuchungen des Klärschlammes erfolgt die Probenahme nach ÖNORM 6290, in dem Zustand des Klärschlammes, wie dieser auf Böden aufgebracht wird. Nähere Ausführungen zur Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung von Klärschlamm sind in der NÖ Klärschlammverordnung zu finden.

Kläranlagenbetreiber, welche sich im Rahmen der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zusätzlichen, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen unterzogen haben, wurden bis einschließlich 2022 vom Land NÖ mit dem „Klärschlamm-Kontrollsiegel“ ausgezeichnet. Dabei wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
AM	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
TU	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
ME	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	4	4
BN	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
MD	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
SB	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
GF	2	3	3	3	3	3	4	7	5	5	6	4	4
PL								1	2	1	1	2	1

Die Aufteilung auf Bezirke ergibt sich durch den jeweiligen Standort der freiwillig teilnehmenden Kläranlagenbetreiber.

Bei den Untersuchungen im Rahmen des „Klärschlamm-Kontrollsiegel“ wurden folgende Überschreitungen festgestellt (prozentuelle Überschreitung in Klammer):

- Cadmium: jeweils 1 Überschreitung in den Jahren 2011 (175%) und 2018 (164%)
- Kupfer: jeweils 1 Überschreitung in den Jahren 2012 (113%), 2014 (108%) und 2018 (116%)
- Chrom: 1 Überschreitung im Jahr 2011 (520%)
- Zink: 1 Überschreitung im Jahr 2011 (175%).

Untersuchungen von PFAS in Klärschlamm und Klärschlammkomposten wurden zudem vom Umweltbundesamt durchgeführt und publiziert.

Die Richtlinie (EU) 2025/2360 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. November 2025 zur Bodenüberwachung und Bodenresilienz (Bodenüberwachungsgesetz) ist am 16. Dezember 2025 in Kraft getreten. Die Richtlinie sieht unter anderem die Überwachung neuer Schadstoffe wie PFAS, Pestizide und Mikroplastik vor. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie ist geplant, Klärschlamm und landwirtschaftliche Böden standardmäßig auf PFAS zu untersuchen.

§ 20 der Abfallverbrennungsverordnung (AVV 2024) sieht vor, dass Klärschlamm aus Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert ab 20.000 EW₆₀ ab 1. Jänner 2033 einer Verbrennung zuzuführen ist. Aus der dabei entstehenden

Verbrennungsasche müssen zumindest 80 Masseprozent des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors durch thermische, chemische oder physikalisch-chemische Verfahren zurückgewonnen werden oder die gesamte Verbrennungsasche muss zur Herstellung eines Düngeproduktes gemäß Düngemittelgesetz 2021 verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Pernkopf e.h.